

Gemeinsamer Bericht
des Vorstandes der Beiersdorf Aktiengesellschaft
und
der Geschäftsführung der Beiersdorf Manufacturing Berlin GmbH
gemäß §§ 295, 293a AktG
über die Änderung des Organschafts- und Gewinnabführungsvertrags
vom 1. November 1982

I. Allgemeines

Die Beiersdorf Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg und die Beiersdorf Manufacturing Berlin GmbH mit Sitz in Berlin haben am 1. November 1982 einen Organschafts- und Gewinnabführungsvertrag (im Folgenden „Vertrag“) geschlossen.

Das am 26. Februar 2013 in Kraft getretene Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts erfordert eine klarstellende Änderung des Vertrages.

Der Vorstand der Beiersdorf Aktiengesellschaft und die Geschäftsführung der Beiersdorf Manufacturing Berlin GmbH erstatten über die klarstellende Änderung des Vertrages zur Unterrichtung der Aktionäre der Beiersdorf Aktiengesellschaft und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung gemäß §§ 295, 293a AktG gemeinsam den folgenden Bericht.

II. Parteien

1. Beiersdorf Aktiengesellschaft

Die Beiersdorf Aktiengesellschaft ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft und in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 1787 eingetragen. Sie ist die Obergesellschaft des Beiersdorf Konzerns. Satzungsmäßiger Gegenstand des Unternehmens der Beiersdorf Aktiengesellschaft sind die Herstellung und der Vertrieb von chemischen und technischen Erzeugnissen aller Art sowie ein allgemeines Ein- und Ausfuhrgeschäft.

2. Beiersdorf Manufacturing Berlin GmbH

Die Beiersdorf Manufacturing Berlin GmbH ist im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 222B eingetragen. An ihr ist die Beiersdorf Aktiengesellschaft zu 100 % beteiligt. Gesellschaftsvertraglicher Gegenstand des Unternehmens der Beiersdorf Manufacturing Berlin GmbH ist die Herstellung und der Vertrieb von sowie der Handel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln. Der Jahresabschluss der Beiersdorf Manufacturing Berlin GmbH wird in den Konzernabschluss der Beiersdorf Aktiengesellschaft einbezogen.

III. Abschluss und Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung

Am heutigen Tag haben die Beiersdorf Aktiengesellschaft und die Beiersdorf Manufacturing Berlin GmbH eine Änderungsvereinbarung zum Vertrag abgeschlossen (im Folgenden „Änderungsvereinbarung“).

Zur Wirksamkeit der Änderungsvereinbarung ist die Zustimmung der Hauptversammlung der Beiersdorf Aktiengesellschaft erforderlich. Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Beiersdorf Aktiengesellschaft werden daher der Hauptversammlung am 17. April 2014 vorschlagen, der Änderungsvereinbarung zuzustimmen.

Zudem bedarf die Änderungsvereinbarung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Beiersdorf Manufacturing Berlin GmbH. Die Änderungsvereinbarung wird der im Februar 2014 geplanten Gesellschafterversammlung der Beiersdorf Manufacturing Berlin GmbH zur Zustimmung vorgelegt. Zu ihrer Wirksamkeit bedarf die Änderungsvereinbarung des

Weiteren der Eintragung in das Handelsregister der Beiersdorf Manufacturing Berlin GmbH.

IV. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss der Änderungsvereinbarung

Der Vertrag enthält in § 2 Abs. 1 eine Regelung zur Ergebnisabführung. Darin war in der ursprünglich geltenden Fassung festgelegt, dass die Vorschriften zur Verlustübernahme nach § 302 AktG entsprechend anzuwenden sind.

Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts wurde § 17 Satz 2 Nr. 2 KörpStG dahingehend geändert, dass in Ergebnisabführungsverträgen unter anderem mit Gesellschaften in der Rechtsform der GmbH nunmehr ein Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG „in ihrer jeweils gültigen Fassung“ notwendig ist, um die Voraussetzungen der steuerlichen Organschaft zu erfüllen.

V. Erläuterung der Regelungen der Änderungsvereinbarung im Einzelnen

Dieser gesetzlichen Neuregelung trägt die Änderungsvereinbarung in Ziffer 1 Rechnung, indem § 2 Abs. 1 des Vertrages dahingehend geändert wird, dass nunmehr auf die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung verwiesen wird. Durch diese Änderung ist es für die Beiersdorf Aktiengesellschaft weiterhin möglich, die mit dem Vertrag verbundenen steuerlichen Vorteile für den Beiersdorf Konzern zu sichern.

Weitere Änderungen des Vertrages wurden gem. Ziffer 2 der Änderungsvereinbarung nicht vorgenommen. Die übrigen Bestimmungen des Vertrages gelten unverändert fort.

VI. Keine Ausgleichs- oder Abfindungsansprüche

Verpflichtungen der Beiersdorf Aktiengesellschaft zur Leistung von Ausgleichs- oder Abfindungsansprüchen (§§ 304, 305 AktG) werden durch den Vertrag oder dessen Änderung mangels außenstehender Gesellschafter nicht begründet.

VII. Keine Vertragsprüfung

Da sich die Anteile der Beiersdorf Manufacturing Berlin GmbH alle in der Hand der Beiersdorf Aktiengesellschaft befinden, bedarf es keiner Prüfung der Änderungsvereinbarung durch einen gerichtlich bestellten Prüfer (Vertragsprüfer) nach §§ 295, 293b ff. AktG.

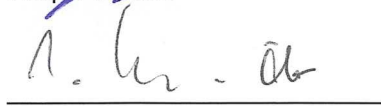
Beiersdorf Aktiengesellschaft
Hamburg, den 4. Februar 2014


Stefan F. Heidenreich

Beiersdorf Manufacturing Berlin GmbH
Berlin, den 4. Februar 2014


Michael Frey


Ralph Gusko


Dr. Ulrich Schmidt